

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Klubvorsitzenden Steidl, Dr. Maurer und Forcher an die Landesregierung
(Nr. 280-ANF der Beilagen) - ressortzuständige Beantwortung durch Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl - betreffend die Bewachung und Kontrolle in Unternehmungen mit direkter und indirekter Landesbeteiligung

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Klubvorsitzenden Steidl, Dr. Maurer und Forcher betreffend die Bewachung und Kontrolle in Unternehmungen mit direkter und indirekter Landesbeteiligung vom 5. Juni 2019 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

Zu Frage 1: Seit wann wird auf externe Kräfte zur Bewachung (Personen- oder/und Objektschutz) oder zur Kontrolltätigkeiten zurückgegriffen?

Zu Frage 2: In welchen Bereichen werden die Kräfte zur Bewachung und Kontrolle eingesetzt?

Zu Frage 3: Welches Unternehmen ist derzeit und seit wann mit der Durchführung von Bewachungs- oder Kontrolltätigkeiten beauftragt?

Zu Frage 4: Wie lange läuft der aktuelle Vertrag?

Zu Frage 5: Welche Bruttokosten (in Euro) haben die Bewachungs- oder Kontrolltätigkeiten jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018 verursacht?

Zu Frage 6: Wie groß ist die Fläche zur Bewachung- und Kontrolle und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dafür im Einsatz?

Zu Frage 7: Welches Ausschreibungsverfahren wurde zur Auswahl des aktuellen Unternehmens angewandt?

Zu Frage 7.1.: Wie viele Bewerber gab es?

Zu Frage 8: Wurden im Ausschreibungsverfahren Bedingungen, wie die Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmern oder auf Maßnahmen zur Umsetzung sonstiger sozialpolitischer Belange als Voraussetzung für den Zuschlag gestellt?

Zu Frage 9: Wie hoch ist der Bruttostundenlohn (ohne allfällige Zuschläge), den der derzeitige Auftragnehmer seinen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer bezahlt?

Zu Frage 10: Wurden die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer auf ihre Aufgabe vorbereitet?

Zu Frage 10.1.: Wenn ja, wie?

Zu Frage 10.2.: Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 11: Sind oder waren die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer bewaffnet?

Zu Frage 11.1.: Wenn ja, welche Waffen trugen bzw. tragen diese Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer?

Zu Frage 12: Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in sensiblen Bereichen eingesetzt werden,, einer Sicherheitsüberprüfung (z. B. Strafregisterbescheinigung, Sicherheitserklärung) unterzogen?

Zu Frage 12.1.: Wenn ja, seit wann wird eine solche Sicherheitsüberprüfung durchgeführt?

Zu Frage 13: Müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in sensiblen Bereichen eingesetzt werden, eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen?

Zu Frage 13.1.: Wenn ja, seit wann wird eine solche Erklärung verlangt?

Gemäß § 74 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Salzburger Landtages können Gegenstand einer Landtagsanfrage nur Angelegenheiten sein, die in den Vollziehungsbereich von Landesorganen fallen oder von allgemeiner landespolitischer Bedeutung sind. Diese Bestimmung ist wiederum im verfassungsrechtlichen Zusammenhang mit Art. 28 Abs. 1 L-VG zu sehen, wonach der Landtag befugt ist, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen. Dass damit lediglich der Vollziehungsbereich des Landes und nicht etwa die Gestion ausgegliederter Unternehmen zu verstehen ist, zeigt ein Vergleich mit Art. 52 Abs. 2 B-VG, wo die einschlägigen Kontrollrechte - insbesondere das Interpellationsrecht - auf Unternehmungen erstreckt werden, an denen der Bund mit mindestens 50 % beteiligt ist und die der Rechnungshofkontrolle unterliegen. Im Art. 28 L-VG fehlt bei ansonsten analogem Regelungskonzept diese Bestimmung, dass die Kontrolle auch Unternehmen mit eigener Rechtsträgereigenschaft erfasst, an denen das Land maßgeblich beteiligt ist.

Das bedeutet: Im Unterschied zum Nationalrat in Bezug auf Unternehmen, an denen der Bund entsprechend beteiligt ist, kann der Landtag die Gestion ausgegliederter Unternehmen (sprich etwa die Frage, welche Verträge mit welchem Inhalt dieses Unternehmen anschließt) nicht prüfen. Insoweit besteht kein Interpellationsrecht und in weiterer Folge auch kein Recht auf Akteneinsicht. Dieses reicht nur soweit, als noch von Landesverwaltung gesprochen

werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn es darum geht, wie die Vertreter des Landes in einer ausgegliederten Gesellschaft für das Land dessen Anteilsrechte wahrgenommen haben. Unternehmensentscheidungen als solche können vom Landtag mangels Vorliegen von Landesverwaltung und Fehlens einer ausdrücklichen Ermächtigung wie in Art. 52 Abs 2 B-VG nicht hinterfragt werden.

Der Einsatz von externen Kräften zur Bewachung und die damit zusammenhängende Vertragsgestaltung (welche Wachorgane, wie viel diese kosten und wie lange die Verträge laufen usw.) in Unternehmen mit direkter oder indirekter Beteiligung des Landes Salzburg stellen Unternehmensentscheidungen dar und keine Landesverwaltung. § 74 Abs. 1 GO-LT bestimmt, dass Gegenstand einer Landtagsanfrage nur Angelegenheiten sein können, die in den Vollzugsbereich von Landesorganen fallen (also noch Landesverwaltung sind) oder von allgemeiner landespolitischer Bedeutung sind. Beides kann hinsichtlich der gegenständlichen Anfrage verneint werden, weshalb keine Beantwortung der Anfrage hinsichtlich der Beteiligungsunternehmen gegeben werden kann.

Hinsichtlich der Bewachung und Kontrolle im Amt der Salzburger Landesregierung weise ich darauf hin, dass meinerseits keine Ressortzuständigkeit besteht. Die Anfrage wäre an den für Sicherheit zuständigen Landeshauptmann Dr. Haslauer zu richten.

Nachtrag Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl:

Zur Beantwortung der Anfrage Nr. 280-BEA der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages, 2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode der Abg. Klubvorsitzenden Steidl, Dr. Maurer und Forcher betreffend die Bewachung und Kontrolle in Unternehmungen mit direkter und indirekter Landesbeteiligung vom 5. Juni 2019 übermittle ich aufgrund der missverständlich formulierten Präambel bzw. erfolgten Zuteilung zu den von Landeshauptmann Dr. Haslauer übertragenen Fragen folgenden Nachtrag:

Zu Frage 1: Seit wann wird auf externe Kräfte zur Bewachung (Personen- oder/und Objektschutz) oder zur Kontrolltätigkeiten zurückgegriffen?

Dem Aktenbestand kann laut Abteilung 8 entnommen werden, dass seit 1994 Wachdienste zur Kontrolle der Außenhülle und Gebäudeaußenflächen von Amtsgebäuden bei den Clustern Bahnhof, Altstadt und Michael-Pacher-Straße durch das Referat 8/03 beauftragt werden. Die Kontrolle des Wachdienstes erfolgt außerhalb der Dienstzeiten.

Zu Frage 2: In welchen Bereichen werden die Kräfte zur Bewachung und Kontrolle eingesetzt?

Siehe Beantwortung Frage 1.

Zu Frage 3: Welches Unternehmen ist derzeit und seit wann mit der Durchführung von Bewachungs- oder Kontrolltätigkeiten beauftragt?

Laut Auskunft der Abteilung 8 hat das Land über die BBG Beschaffung, Sicherheitsdienstleistungen Österreich 2015, Leistungen abgerufen. Seit 1. Juni 2015 verrichtet die ÖWD Österreichischer Wachdienst Security GmbH & Co KG diese Kontrollen.

Zu Frage 4: Wie lange läuft der aktuelle Vertrag?

Laut Auskunft der Abteilung 8 sind die Leistungen fünf Jahre bis zum 30. Juni 2020 abrufbar.

Zu Frage 5: Welche Bruttokosten (in Euro) haben die Bewachungs- oder Kontrolltätigkeiten jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018 verursacht?

Laut Auskunft der Abteilung 8 wie folgt:

2016: € 73.078,39

2017: € 74.299,75

2018: € 75.891,35

Zu Frage 6: Wie groß ist die Fläche zur Bewachung und Kontrolle und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dafür im Einsatz?

Hauptaufgabe ist laut Auskunft des Referates 8/03 die Sichtkontrolle der Gebäudeaußenhülle von Amtsgebäuden. Flächenzahlen darüber sind nicht evident. Die Kontrolle wird jeweils von einem Mitarbeiter vorgenommen.

Zu Frage 7: Welches Ausschreibungsverfahren wurde zur Auswahl des aktuellen Unternehmens angewandt?

Siehe Beantwortung Frage 3.

Die Leistung wurde über die BBG beschafft. Es wird lediglich die Leistung durch das Land in Anspruch genommen, über den Beschaffungsvorgang (Ausschreibungsverfahren) gibt es beim Referat 8/03 keine Informationen.

Zu Frage 7.1.: Wie viele Bewerber gab es?

Siehe Beantwortung Frage 7.

Zu Frage 8: Wurden im Ausschreibungsverfahren Bedingungen, wie die Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmern oder auf Maßnahmen zur Umsetzung sonstiger sozialpolitischer Belange als Voraussetzung für den Zuschlag gestellt?

Siehe Beantwortung Frage 7.

Zu Frage 9: Wie hoch ist der Bruttostundenlohn (ohne allfällige Zuschläge), den der derzeitige Auftragnehmer seinen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer bezahlt?

Dazu liegen dem Referat 8/03 keine Informationen vor.

Zu Frage 10: Wurden die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer auf ihre Aufgabe vorbereitet?

Wie bereits ausgeführt besteht die Hauptaufgabe in der Sichtkontrolle der Gebäudeaußenhülle. Informationen über die Aufgabenvorbereitung liegen nicht vor.

Zu Frage 10.1.: Wenn ja, wie?

Zu Frage 10.2.: Wenn nein, warum nicht?

Wie bereits ausgeführt, besteht die Hauptaufgabe in der Sichtkontrolle der Gebäudeaußenhülle. Informationen über die Aufgabenvorbereitung liegen dem Referat 8/03 nicht vor.

Zu Frage 11: Sind oder waren die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer bewaffnet?

Zu Frage 11.1.: Wenn ja, welche Waffen trugen bzw. tragen diese Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer?

Laut Auskunft des Referates 8/03 sind die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nicht bewaffnet.

Zu Frage 12: Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in sensiblen Bereichen eingesetzt werden, einer Sicherheitsüberprüfung (z. B. Strafregisterbescheinigung, Sicherheitserklärung) unterzogen?

Zu Frage 12.1.: Wenn ja, seit wann wird eine solche Sicherheitsüberprüfung durchgeführt?

Siehe Beantwortung der Fragen 6 und 7.

Zu Frage 13: Müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in sensiblen Bereichen eingesetzt werden, eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen?

Zu Frage 13.1.: Wenn ja, seit wann wird eine solche Erklärung verlangt?

Siehe Beantwortung Frage 7.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 8. August 2019

Dr. Stöckl eh.